



---

**Fachbereich WD 7**

---

**Inhaber- und Betriebsausfallversicherung bei Schwangerschaft**

**Inhaber- und Betriebsausfallversicherung bei Schwangerschaft**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 021/26  
Abschluss der Arbeit: 11.05.2026  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Versicherungsvertragsrecht</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz</b>	<b>5</b>
3.1.	Unmittelbare und mittelbare Benachteiligung	5
3.2.	Zivilrechtliches Benachteiligungsverbot	6
3.3.	Rechtsfolgen	8
<b>4.</b>	<b>Fazit</b>	<b>9</b>

## 1. Einleitung

Versicherungsverträge unterliegen grundsätzlich der Vertragsfreiheit. Einschränkungen können sich jedoch insbesondere durch das Versicherungsvertragsgesetz (VVG)<sup>1</sup> und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)<sup>2</sup> ergeben. Im Folgenden werden die Besonderheiten bei dem Abschluss von Inhaber- und Betriebsausfallversicherungen für Selbstständige für den Fall der Schwangerschaft und darauf beruhenden Krankheiten dargestellt.

## 2. Versicherungsvertragsrecht

Grundsätzlich unterliegen Versicherungsverträge der Vertragsfreiheit. Demnach steht es den Parteien frei die individuellen Vertragsbedingungen zu verhandeln.

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG)<sup>3</sup> regelt die generellen Bestimmungen, die von den Vertragsparteien (Versicherer und Versicherter) beim Abschluss von Versicherungsverträgen aller Art zu beachten sind. Es dient der Rechtssicherheit und dem Verbraucherschutz beim Abschluss und bei der Erfüllung von Versicherungsverträgen.

Im Bereich der Krankheitskostenversicherung, insbesondere der privaten Krankenversicherung, finden sich entsprechende Regelungen in den §§ 192 ff. VVG. Gemäß § 192 Abs. 5 Satz 2 VVG ist der Versicherer in der Krankentagegeldversicherung (als Unterfall der Verdienstaufschlagversicherung<sup>4</sup>) verpflichtet, den Verdienstaufschlag zu ersetzen, der während der Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetzes (MuSchG)<sup>5</sup> sowie am Tag der Entbindung entsteht, soweit der versicherten Person kein anderweitiger angemessener Ersatz zusteht.

Hierdurch wurde damit ein neuer Versicherungsfall eingeführt, der nicht mehr an das Bestehen von Arbeitsunfähigkeit anknüpft, sondern an die Schutzfristen des MuSchG und das Fehlen anderweitigen angemessenen Ersatzes des Verdienstaufschlags.<sup>6</sup> Nach dem Gesetzeswortlaut ist jedoch lediglich das „vereinbarte“ Krankentagegeld zu leisten, sodass grundsätzlich auch vertraglich vereinbarte Karennzeiten zu berücksichtigen sind. Diese führen in der Praxis regelmäßig dazu, dass Leistungen erst nach Ablauf einer bestimmten Sperrzeit erbracht werden. Allerdings wird in

---

1     Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 28) geändert worden ist, abrufbar unter: [Versicherungsvertragsgesetz - VVG](#).

2     Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist, abrufbar unter: [Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – AGG](#).

3     Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 28) geändert worden ist, abrufbar unter: [Versicherungsvertragsgesetz - VVG](#).

4     Hütt, in: Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 3. Auflage 2024, § 192 Rn. 127.

5     Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist, abrufbar unter: [Mutterschutzgesetz - MuSchG](#).

6     Hütt, in: Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 3. Auflage 2024, § 192 Rn. 203.

der jüngeren Rechtsprechung vereinzelt vertreten, dass derartige Karenzzeiten im Anwendungsbereich des § 192 Abs. 5 Satz 2 VVG keine Berücksichtigung finden dürfen. Diese Urteile sind jedoch noch nicht rechtskräftig, sodass eine abschließende Klärung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung noch aussteht.<sup>7</sup>

### 3. Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

Daneben gilt das allgemeine Benachteiligungsverbot des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Ziel des AGG ist es gemäß § 1 AGG, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes wird in § 2 AGG näher bestimmt. Das AGG findet Anwendung in den dort genannten Fallkonstellationen, sofern eine unmittelbare oder mittelbare Benachteiligung im Sinne des Gesetzes vorliegt.

Die §§ 6 – 18 AGG regeln den Schutz von Beschäftigten vor Benachteiligung und finden, bis auf wenige Ausnahmen, weitestgehend keine Anwendung auf selbstständig Erwerbstätige.<sup>8</sup>

Die §§ 19 – 21 AGG normieren ein Benachteiligungsverbot im allgemeinen Zivilrechtsverkehr.

#### 3.1. Unmittelbare und mittelbare Benachteiligung

Das AGG unterscheidet zwischen unmittelbaren und mittelbaren Benachteiligungen.

Eine **unmittelbare Benachteiligung** liegt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 AGG vor, wenn eine Person bewusst aufgrund eines der in § 1 AGG genannten Gründe eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. § 3 Abs. 1 Satz 2 AGG erweitert diese Definition dahingehend, als dass eine unmittelbare Benachteiligung in Bezug auf das Geschlecht auch dann vorliegt, wenn eine Frau aufgrund ihrer Schwangerschaft oder Mutterschaft im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 4 AGG) eine ungünstigere Behandlung erfährt.<sup>9</sup> Eine **mittelbare Benachteiligung** liegt gemäß § 3 Abs. 2 AGG vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § 1 genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können. § 3 Abs. 2 AGG verfolgt in erster Linie den Zweck als Auffangtatbestand eine de facto Diskriminierung unter Umgehung des § 3 Abs. 1 AGG zu verhindern.<sup>10</sup> Die mittelbare Benachteiligung kann im Einzelfall aber gerechtfertigt sein, soweit dafür ein sachlicher

---

7 Zur Unanwendbarkeit einer Karenzzeit von 28 Tagen vgl. AG Neustadt, Urteil vom 08.12.2025 – 41 C 631/25; zur Unanwendbarkeit einer Karenzklausel von 21 Tagen vgl. AG Essen, Urteil vom 12.06.2025 – 25 c 218/24.

8 Vgl. hierzu Thüsing, in Münchener Kommentar zum BGB, 10. Auflage 2025, § 6 AGG Rn. 22.

9 Lüttringhaus, in: Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 3. Auflage 2024, § 1 AGG Rn. 32.

10 Thüsing, in Münchener Kommentar zum BGB, 10. Auflage 2025, § 3 AGG Rn. 40.

---

Grund vorliegt und die differenzierende Maßnahme zu diesem Zweck angemessen und erforderlich ist.<sup>11</sup>

### 3.2. Zivilrechtliches Benachteiligungsverbot

Die §§ 19 – 21 AGG normieren den Schutz vor Benachteiligung im allgemeinen Zivilrechtsverkehr. Gemäß § 19 Abs. 1 AGG ist bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (Massengeschäfte) oder eine **privatrechtliche Versicherung** zum Gegenstand haben, eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität unzulässig.

Der Begriff der „privatrechtlichen Versicherung“ ist nicht legaldefiniert. Nach Definition der ständigen Rechtsprechung liegt ein Versicherungsvertragsverhältnis vor, wenn sich eine Partei als Versicherer gegen Entgelt verpflichtet, einer anderen Partei, dem Versicherungsnehmer, eine vermögenswerte Leistung für den Fall eines ungewissen Ereignisses zu erbringen, das damit übernommene wirtschaftliche Risiko auf eine Mehrzahl von der gleichen Gefahr bedrohter Personen verteilt wird und der Risikoübernahme eine auf dem Gesetz der großen Zahl beruhende Kalkulation zugrunde liegt.<sup>12</sup> Die Berechnung von Versicherungsprämien erfolgt in der Privatversicherungswirtschaft grundsätzlich nach dem Prinzip der risikoadäquaten Kalkulation. Dem Vertragsschluss geht dabei eine detaillierte individuelle Risikoprüfung unter dem Ansehen der persönlichen Merkmale des Versicherungsnehmers voraus.<sup>13</sup> Aufgrund der elementaren wirtschaftlichen Bedeutung des individuellen Versicherungsschutzes in der „modernen Risikogesellschaft“ bewerten aber sowohl der europäische als auch der deutsche Gesetzgeber in diesem Spannungsverhältnis die Verweigerung von Vertragsschlüssen wegen eines durch die Diskriminierungsverbote geschützten Merkmals als „sozial nicht zu rechtfertigende Unterscheidungen“.<sup>14</sup> Diese Wertung findet ihren Ausdruck in der Regelung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 AGG, welcher abweichend vom Diskriminierungsverbot bei Massengeschäften ohne Ansehen der Person (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG) eine Diskriminierung anhand der genannten Merkmale explizit auch im Geschäftsbereich der privatrechtlichen Versicherungen verbietet, in welchem das Ansehen der Person für die Prämienkalkulation gerade eine zentrale Rolle spielt.

§ 20 Abs. 1 AGG normiert als Rückausnahme zu § 19 AGG mögliche Rechtfertigungsgründe für eine zulässige Ungleichbehandlung. Während eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft gemäß § 19 Abs. 2 AGG auch bei der Begründung, Durchführung oder Beendigung sonstiger zivilrechtlicher Schuldverhältnisse im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 – 8 unzulässig ist (**absolutes Benachteiligungsverbot**), ist gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 AGG eine

---

11 Thüsing, in Münchener Kommentar zum BGB, 10. Auflage 2025, § 3 AGG Rn. 24.

12 Bundesgerichtshof, Urteil vom 12.03.1964 – II ZR 226/62; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25.11.1986 – 1 C 54/81.

13 Lüttringhaus, in: Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 3. Auflage 2024, § 19 AGG Rn. 12.

14 Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, [BT-Drs. 16/1780](#) vom 08.06.2006, S. 42 u. 45.

Verletzung des Benachteiligungsverbot nicht gegeben, wenn für eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder des Geschlechts ein sachlicher Grund vorliegt (**relatives Benachteiligungsverbot**).<sup>15</sup> Das Vorliegen eines „sachlichen Grundes“ ist dabei im Gesetz nicht definiert und daher stets unter wertender Betrachtung anhand des jeweiligen Einzelfalles zu bestimmen. Zur Orientierung können die in § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 4 AGG nicht abschließend aufgezählten Regelbeispiele für sachliche Gründe herangezogen werden wie z.B. die Verhütung von Gefahren und Schäden oder der Schutz der Intimsphäre und der persönlichen Sicherheit.<sup>16</sup>

§ 20 Abs. 2 Satz 2 AGG knüpft explizit an die Ungleichbehandlung im Rahmen privatrechtlicher Versicherungen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 AGG an und erklärt über § 20 Abs. 1 AGG hinaus eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ausnahmsweise für zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risiko-adäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen.

Daneben dürfen Mehrkosten im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 AGG nicht zu unterschiedlichen Prämien oder Leistungen führen. Die Norm entspricht Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2004/113/EG vom 13. Dezember 2004 („Gleichbehandlungs-Richtlinie“)<sup>17</sup> und ist in erster Linie eine sozialpolitisch motivierte Einschränkung der ursprünglich noch zulässigen Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts.<sup>18</sup> Dem eindeutigen Wortlaut und dem Willen des Gesetzgebers folgend ist eine Benachteiligung aufgrund von Schwangerschaft oder Mutterschaft im privatversicherungsrechtlichen Kontext keiner Rechtfertigung zugänglich.<sup>19</sup> Nimmt beispielsweise ein Versicherer den Umstand, dass eine Versicherungsnehmerin bei Abschluss eines Krankenversicherungsvertrags Schwangerschaftskomplikationen nicht angegeben hat, zum Anlass für einen Rücktritt oder eine Kündigung, so stellt dies nach Auffassung der Rechtsprechung einen Verstoß gegen das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 AGG dar.<sup>20</sup> In diesem Zusammenhang ist umstritten, ob es sich um eine Form der unmittelbaren oder der mittelbaren Benachteiligung handelt. Teile der Rechtsprechung verneinen mit Verweis auf den Wortlaut des § 3 Abs. 1 Satz 2 AGG eine unmittelbare Benachteiligung. Das Gesetz unterscheide an dieser Stelle ausdrücklich zwischen einer Diskriminierung wegen des Geschlechts einerseits und in Bezug auf Schwangerschaft und Mutterschaft andererseits, demnach handelt es sich in Fällen außerhalb des Anwendungsbereichs von § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 4

---

15 Lüttringhaus, in: Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 3. Auflage 2024, § 20 AGG Rn. 1.

16 Lüttringhaus, in: Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 3. Auflage 2024, § 20 AGG Rn. 2.

17 Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, abrufbar unter: [Richtlinie 2004/113/EG](#).

18 Thüsing, in Münchener Kommentar zum BGB, 10. Auflage 2025, § 20 AGG Rn. 57.

19 Lüttringhaus, in: Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 3. Auflage 2024, § 20 AGG Rn. 6.

20 Vgl. Oberlandesgericht (OLG) Hamm, Urteil vom 12.01.2011 – 20 U 102/10.

AGG stets um eine mittelbare Diskriminierung.<sup>21</sup> Andere Ansichten in der jüngeren Rechtsprechung<sup>22</sup> nehmen dagegen eine Form der verdeckten unmittelbaren Diskriminierung wegen des Geschlechts im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 AGG an. Benachteiligende Vertragsbedingungen in Versicherungsverträgen, welche nicht unmittelbar an das Merkmal des Geschlechts, dafür aber an die Schwangerschaft oder Mutterschaft anknüpfen, seien stets als eine Form der unmittelbaren Diskriminierung zu werten, da von Natur aus nur Frauen schwanger werden und folglich von einer solchen Vertragsbedingung betroffen sein können. Es liege deshalb bereits keine „dem Anschein nach neutrale Vorschrift“ im Sinne von § 3 Abs. 2 AGG vor. Diese Auslegung entspricht auch dem Erwägungsgrund Nr. 20 der Gleichbehandlungs-Richtlinie:

*„Eine Schlechterstellung von Frauen aufgrund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sollte als eine Form der direkten Diskriminierung aufgrund des Geschlechts angesehen und daher im Bereich der Versicherungsdienstleistungen und der damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen unzulässig sein.“*

Im Ergebnis ist dies jedoch unerheblich, da der umfassende Schutz des § 20 Abs. 2 Satz 1 AGG sowohl unmittelbare als auch mittelbare Benachteiligungen im Rahmen privatrechtlicher Versicherungsverträge ausschließt.

### 3.3. Rechtsfolgen

§ 19 AGG stellt ein einseitig an den Anbieter einer Leistung adressiertes gesetzliches Verbot im Sinne von § 134 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)<sup>23</sup> dar. Demnach sind einseitige Willenserklärungen des Anbieters (wie z.B. Anfechtung, Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag), welche unter Verstoß gegen § 19 AGG abgegeben werden, grundsätzlich von Anfang an nichtig.<sup>24</sup> § 21 Abs. 4 AGG stellt in diesem Zusammenhang gleichzeitig klar, dass der Benachteiligende sich nicht auf vertragliche Vereinbarungen berufen kann, die zum Nachteil des anderen Vertragsteils vom Benachteiligungsverbot abweichen. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass ein Vertrag auch bei Vorliegen eines solchen Verstoßes abweichend vom Grundsatz des § 139 BGB im Übrigen wirksam ist und dem Benachteiligten der Rückgriff auf die diskriminierende Vereinbarung zu seinem Vorteil möglich bleibt.<sup>25</sup> Betrifft die Vertragsbedingung einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages wie z.B. Höhe oder Ausmaß bestimmter Leistungen oder Prämien, so tritt an die Stelle der

---

21 Oberlandesgericht (OLG) Hamm, Urteil vom 12.01.2011 – 20 U 102/10, Rn. 28 (zitiert nach juris).

22 Vgl. Landgericht (LG) Hannover, Urteil vom 13.11.2025 – 6 O 103/24 (Noch nicht rechtskräftig, die Berufung ist zum Stand dieser Bearbeitung noch vor dem OLG Celle (11 U – 184/25) anhängig.)

23 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. I S. 83) geändert worden ist, abrufbar unter: [Bürgerliches Gesetzbuch – BGB](#).

24 Lüttringhaus, in: Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 3. Auflage 2024, § 19 AGG Rn. 2.

25 Lüttringhaus, in: Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 3. Auflage 2024, § 21 AGG Rn. 12.

diskriminierenden Klausel die Reduzierung auf das im Einzelfall zu ermittelnde „durchschnittlich übliche Maß“.<sup>26</sup>

Gemäß § 21 Abs. 1 AGG kann der Benachteiligte die Beseitigung der Benachteiligung (S. 1) und die Unterlassung weiterer Benachteiligungen (S. 2) verlangen. Zudem hat er Anspruch auf Schadensersatz (§ 21 Abs. 2 AGG), es sei denn der Benachteiligende hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Wegen eines Schadens, der kein Vermögensschaden ist, kann der Benachteiligte eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen (§ 21 Abs. 2 S. 2 AGG).

Vereinzelt wird vertreten, dass sich aus § 21 Abs. 1 AGG ein Kontrahierungszwang ergeben könne.<sup>27</sup> Danach wäre der Vertrag ohne die diskriminierende Klausel zustande zu bringen. Diese Auffassung wird jedoch überwiegend abgelehnt. Dagegen wird insbesondere angebracht, dass es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung eines Kontrahierungszwangs in § 21 Abs. 1 AGG fehlt, die angesichts des Eingriffs in die negative Vertragsfreiheit erforderlich wäre. Darüber hinaus sprechen auch praktische Erwägungen gegen die Annahme eines Kontrahierungszwangs. Es fehlt an Regelungen für den Fall, dass mehrere potenzielle Vertragspartner diskriminierende Klauseln verwenden. Insbesondere bleibt unklar, welcher Vertragspartner in einem solchen Fall zum Vertragsschluss verpflichtet sein soll.<sup>28</sup>

#### 4. Fazit

Sowohl das VVG als auch das AGG gewährleisten einen Schutz vor Diskriminierungen von Frauen aufgrund von Schwangerschaft. Während das VVG einen spezifischen Diskriminierungsschutz lediglich im Bereich der Krankentagegeldversicherung als Unterfall der Verdienstausfallversicherung vorsieht, finden die §§ 19 ff. AGG darüber hinaus auf sämtliche Versicherungsverträge Anwendung.

Der jüngeren Rechtsprechung lässt sich entnehmen, dass sowohl der Ausschluss von Versicherungsschutz für schwangerschaftsbedingte Erkrankungen als auch der Ausschluss von Leistungen wegen der Schwangerschaft selbst als Fälle einer (verdeckten) unmittelbaren Diskriminierung wegen des Geschlechts qualifiziert werden. Die entsprechenden Entscheidungen sind jedoch bislang nicht rechtskräftig, sodass eine abschließende Klärung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung noch aussteht.

\*\*\*

---

26 Thüsing, in Münchener Kommentar zum BGB, 10. Auflage 2025, § 21 AGG Rn. 83 f.

27 Thüsing/von Hoff, Vertragsschluss als Folgenbeseitigung: Kontrahierungszwang im zivilrechtlichen Teil des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, NJW 2007, 21 f;

28 Lüttringhaus, in: Langheid/Wandt, Münchener Kommentar zum VVG, 3. Auflage 2024, § 21 AGG Rn. 14.